

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Gießen

Postfach 100851

35338 Gießen

Aktenzeichen	M19/99
Bearbeiter/in	████████████████████
Durchwahl	██████████
Fax	██████████
E-Mail	████████████████████████████████████████
Ihr Zeichen	RPGI-43.1-53e1760/1-2015/7
Ihre Nachricht	14.10.2019
Datum	6. Dezember 2019

Genehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 BImSchG sowie § 7 Abs. 3 UVPG

Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage Typ Enercon E-138 inkl. Montage-, Lager- und Kranstellflächen in Romrod, Gem. Zell (Vogelsbergkreis).

Behördenbeteiligung gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 6 HDSchG

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter ██████████

gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von 1 Windkraftanlage in Romrod, Gem. Zell (VB) stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Am geplanten Standort sind Relikte der historischen Kulturlandschaft in Form einer Wölbackerflur und von Hangterrassierungen (Streifenfluren) bekannt (Denkmalfachlicher Beitrag S. 14f, 22 und Abb. 9), die als Zeugnisse einer historischen, möglicherweise bis ins Mittelalter zurückreichenden Form der agrarischen Landnutzung Bodendenkmalcharakter besitzen. Deren substantieller (Fort)Bestand wird durch die

geplante Maßnahme von großflächiger Zerstörung bedroht. Deshalb werden dem Vorhaben von Seiten der hessenArchäologie erhebliche Bedenken entgegengebracht. Diese könnten hinter den öffentlichen Belang der regenerativen Energieerzeugung zurückgestellt werden, sofern das zu zerstörende Bodendenkmal vorher ausreichend dokumentiert, also sekundär gesichert wird.

Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir also die genannten Bedenken zurück und das Benehmen unter der Maßgabe her, dass folgende bodendenkmalpflegerische Anforderungen zur Kompensation erfüllt werden:

1. Die im denkmalfachlichen Beitrag erfassten Flurrelikte am Standort und im unmittelbaren Umfeld der WEA 06 sind gesondert und detailliert zu erfassen und in einem separaten Bericht darzustellen. Dies kann einerseits auf der Grundlage der bereits vorhandenen Daten (DGM1) erfolgen, ist aber andererseits noch durch visuelle Dokumentationen (Fotos) und verbale Beschreibung zu ergänzen.
2. Darüber hinaus soll durch eine physische Prospektion der innere Aufbau (Struktur) der Wölbäcker untersucht und dokumentiert werden. Dazu ist ein Baggerschurf quer, also rechtwinklig zu den Wölbackerstreifen und bis in ausreichende Tiefe unter der Sohle der Wölbackertälchen anzulegen, der das gesamte betr. Areal durchschneidet, und dessen Profil (einseitig) zu dokumentieren ist.
3. Diese Objekterfassung hat durch denkmalfachlich geeignete Personen in Abstimmung mit der hessenArchäologie zu erfolgen; die Kosten gehen zu Lasten des Planungsträgers.

Wir bitten die o. g. Anforderungen als Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid aufzunehmen und uns eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
